

richtern auch hemic ernstlich anbefohlen seyn sol, alle Quartal eine Specification sothauer Personen ans Amt zu liefern.

Endlich wird auch bei willkürlicher schwerer Strafe (die schon verwirkt aber vorbehältlich) demandiret, hinsiro kein Flachs in die fließende Wasser zu legen, oder zu dero Behuf darin zu zeunen, sondern gleich wie solches zu sonderbarem Verderb der Fischereien gereicht, also sich dessen zu enthalten, sodam die Enten zu dem Ende abzuschaffen, in Verbleibung dessen aber sol wider die Contravententes (veren Specification die Vdgte, Untervdgte und Baarrichter allemal einzuschicken sollen schuldig seyn) mit einer schweren Bestrafung gleicher Gestalt unausbleiblich verfahren werden. Darnach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, unter Unserm Gräflichen Canzlei-Secret den 23 September 1667.



Num. XL.



Num. XL.

Verordnung wegen Anzündung der Heiden von 1668.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen euch Unsern Untertanen gnädig zu wissen, was Gestalt Uns vorkommen, daß die Leute sich unterstehen solten, die Heide an einem Oertern eigenes Gefallens anzuzünden, also, daß dadurch in dem Gehölze großer unsäglicher Schade geschehen; ein solches aber keinesweges verantwortlich. Derowegen wird euch besagten Unsern Untertanen, sonderlich aber der benachbarten Gemeine hemic ganz ernstlich und bei Vermeidung hoher willkürlicher Strafe anbefohlen, des Anzündens und Brennens in der Heide, ehe und bevor Unsere Feindschaft die den Oert in Augenschein genommen haben, und solches unmöglich erachten werden, und zwar ohne ihr Vorwissen euch hinsiro ganz und zumal zu enthalten, die Thäter auch allemal zur gefänglichen Haft zu verschaffen, oder für dieselbige die verwirkte Strafe zu bezahlen. Wornach sich ein jeder wird wissen gehorsamlich zu achten, und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 31 März 1668.



Num. XLI.

Num. XL.